

Heiko Förster

61118 Bad Vilbel

Bankenwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, die Frist von sechs Wochen für die Rückbuchung von Lastschriften deutlich zu verlängern oder zumindest die Möglichkeit zu schaffen, die Lastschrift innerhalb von sechs Wochen zur Rückbuchung vormerken zu lassen, um erst innerhalb der nächsten sechs Wochen über die weitere Vorgehensweise entscheiden zu können.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent u. a. an, dass eine sechswöchige Frist zur Wahrnehmung der Möglichkeit, Lastschriften zurückbuchen zu lassen, aus verschiedenen Gründen, z. B. weil der betreffende Kontoinhaber urlaubsbedingt abwesend war, nicht ausreichen kann, um überprüfen zu können, ob die Lastschrift korrekt abgebucht worden ist. Daher sollte die bestehende sechswöchige Rückbuchungsfrist auf zehn Wochen oder gar drei Monate verlängert werden oder zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, den betreffenden Lastschriftbetrag zur Rückbuchung vorzumerken, um innerhalb der nächsten sechs Wochen den Sachverhalt prüfen und über das weitere Vorgehen entscheiden zu können. Angesichts der Tendenz der die Lastschrift einreichenden Unternehmen, die für eine Rückbuchung anfallenden Kosten auf den Kontoinhaber zu überwälzen, bestehe anderenfalls die

Gefahr, dass Kontoinhaber insbesondere bei kleineren Lastschriftbeträgen darauf verzichten, die Rückbuchung zu Unrecht erfolgter Lastenschriften zu veranlassen.

Im Hinblick auf die Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu dieser öffentlichen Petition sind 167 Mitunterzeichnungen und 11 Diskussionsbeiträge eingegangen.

Auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung der Eingabe wie folgt dar:

Die Rahmenbedingungen für die Rückgabe von Einzugsermächtigungslastschriften sind nicht gesetzlich geregelt; sie ergeben sich vielmehr aus privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Kreditinstituten ("Abkommen über den Lastschriftverkehr" - Lastschriftabkommen) bzw. zwischen den Kreditinstituten und ihren Kunden ("Allgemeine Geschäftsbedingungen" - AGB).

Das Lastschriftabkommen sieht eine Sechs-Wochen-Frist ab Belastung des Kontos vor, während derer Lastschriften von der Bank des Zahlungspflichtigen an die Bank des Einreichers der Lastschrift zurückgegeben werden können. Da der Zahlungspflichtige selbst diesem Abkommen jedoch nicht beigetreten ist, ist er nicht an diese Frist gebunden. Er kann daher der Lastschrift zunächst grundsätzlich zeitlich unbegrenzt widersprechen, da die Belastung bis zur Genehmigung durch den Kontoinhaber schwebend unwirksam ist (Urteil des Bundesgerichtshofs - BGH vom 6. Juni 2000, Az.: XI ZR 258/99).

Allerdings wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken im Frühjahr 2002 in Reaktion auf dieses Urteil u. a. dahingehend überarbeitet, dass die Lastschriftrückgabe nunmehr explizit auch zwischen Bank und Kunde geregelt ist. So ist vorgesehen, dass der Kunde (Zahlungspflichtiger) "Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben (hat). Macht er seine Einwendung schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt

als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen." (Ziffer 7 Absatz 3 der Muster-AGB der privaten Banken und der Genossenschaftsbanken; Ziffer 7 Absatz 4 der AGB der Sparkassen enthält eine vergleichbare Regelung.)

Gemäß einem einschlägigen Kommentar zu Ziffer 7 der AGB Banken in dem von Schimansky, H., Bunte, H.-J., Lwowski, H.-J. u. a. herausgegebenen Bankrechts-Handbuch ist in diesem Zusammenhang unter "Rechnungsabschluss" die Verrechnung der zu einem bestimmten Zeitraum – regelmäßig vierteljährlich – entstandenen Ansprüche des Kunden und der Bank zu verstehen. In der Übersendung von Kontoauszügen (Tagesauszügen) liege dagegen kein Rechnungsabschluss mit schuldum-schaffender Wirkung, auch wenn in diesen ausdrücklich ein "Saldo" ausgewiesen werde; der Tagessaldo sei ein reiner "Postensaldo", der den Überblick und die Zins-berechnung erleichtern solle.

Die voranstehend dargelegte Regelungsmöglichkeit im Rahmen der AGB hatte der BGH in seiner o.a. Entscheidung den Banken ausdrücklich eingeräumt, ohne jedoch einen Rahmen für die entsprechende Frist vorzugeben. Allerdings bestätigt die Rechtsprechung regelmäßig die Eigenverantwortung des Kunden zur sorgfältigen und zeitnahen Beobachtung seiner Kontobewegungen. Sie orientiert sich dabei stark an den für empfangsbedürftige Willenserklärungen geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Nach § 130 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist hinsichtlich der Wirk-samkeit von Willenserklärungen (lediglich) deren Zugang, nicht jedoch die tatsäch-liche Kenntnisnahme maßgeblich. Nach gefestigter Auffassung der Rechtsprechung ist es dabei gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) sowie dem Gedanken der gerechten Risikoverteilung regelmäßig Aufgabe des Empfängers, da-für zu sorgen, dass er – insbesondere auch fristgebundene – Willenserklärungen, die ihm an seinem üblichen "Machtbereich" (z. B. im Rahmen der Privatanschrift) zu-gehen, auch tatsächlich zur Kenntnis nehmen kann. Urlaubs- oder selbst krankheits-bedingte Abwesenheit wird von den Gerichten insoweit nur sehr selten und in ganz spezifischen Sachverhaltskonstellationen als Frist verlängernde Ausnahmesituation anerkannt.

Auf der Grundlage der voranstehenden Ausführungen gelangt der Petitionsaus-schuss zu dem Ergebnis, dass die Einspruchsfrist, innerhalb derer einer Belastungs-

buchung widersprochen werden kann, nicht grundsätzlich lediglich sechs Wochen beträgt. Unterstellt man, dass der Rechnungsabschluss entsprechend dem üblichen Verfahren quartalsweise erstellt wird, so eröffnet sich für die Einspruchsfrist – je nach dem Zeitpunkt der Abbuchung – eine Zeitspanne von sechs Wochen bis zu ca. 4 1/2 Monaten. So würde beispielsweise bei einer Abbuchung der Lastschrift am 3. Januar eines Jahres die Sechs-Wochen-Frist nach Zugang des Rechnungsabschlusses erst Mitte Mai desselben Jahres enden; dies gilt in gleicher Weise auch für eine Lastschrift, die beispielsweise am 30. März eines Jahres abgebucht würde.

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die geltenden Fristen für die Rückgabe von Einzugsermächtigungslastschriften insgesamt für ausreichend bemessen. Er empfiehlt nach alledem, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten bereits überwiegend entsprochen werden konnte.